

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



---

**Antwort der Kreisverwaltung Teltow – Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF vom 26.9.2016 zu einer augenscheinlich nicht genehmigten Tankstelle**

**5-2934/16 KT**

## **Sachverhalt:**

Handelt sich um eine nicht genehmigte Tankstelle im Innenbereich des Ortsteiles Heinersdorf der Gemeinde Großbeeren?

Nach bestätigten Informationen befindet sich auf dem ehemaligen Gutshofgelände in Heinersdorf (Gemarkung Osdorf, Flur 2, Flurstück 153) eine Tankstelle bzw. eine Möglichkeit Fahrzeuge zu betanken. Tankstellen müssen immer so sicher gebaut werden, dass kein Kraftstoff in das Erdreich und/ oder in das Grundwasser gelangen kann. Die vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen sind Mindestanforderungen, von denen nur auf Grund besonderer Anwendungen und dann auch nur durch andere, ausgleichende Maßnahmen abgewichen werden kann. Bei dieser Anlage handelt es sich nicht um die alte Tankstelle der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung, die an einer anderen Stelle verortet war. Es ist durch verschiedene Aussagen belegt, dass die Anlage erst nach 1989 errichtet wurde. Eine Genehmigung der „neuen“ Anlage ist der Gemeinde Großbeeren nicht bekannt. Damit stellt sich nun die Frage der Zulässigkeit dieser Anlage, die sich aus der Aktenlage, die der Gemeinde zur Verfügung steht, nicht klären lässt.

## **Ich frage die Kreisverwaltung:**

1. Nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist eine Erlaubnis für die Füllanlage zur Betankung von Fahrzeugen gemäß § 13 Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) mit zu beantragen. Welche der genannten Rechtsnormen sind für den oben genannten Standort erfüllt?
2. Ist die Anlage der unteren Wasserbehörde angezeigt oder dort genehmigt worden?
3. Liegt eine Baugenehmigung des derzeitigen Standortes für eine Tankstelle vor?
  3. a Wenn ja, von wann und mit welchen Auflagen wurde der Standort genehmigt?
  3. b Wenn nein, wie gedenkt der Landkreis damit umzugehen?
4. Wie bewertet die Kreisverwaltung diesen Umstand baurechtlich? Liegt eine zumindest formelle, ggf. sogar materiell unzulässige/zulässige Nutzung vor?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Dezernentin Frau Dr. Neuling die Anfrage wie folgt:

## **Zu Frage 1:**

Bei der Genehmigung und Überwachung von Tankstellen ist ein kompliziertes Dickicht von Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen anzuwenden. Zu nennen sind hierbei insbesondere das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, das Immissionsschutzrecht, das Wasserrecht und das Sicherheitsrecht (u.a. Betriebssicherheitsverordnung und die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen).

Dabei ist das Landesamt für Arbeitsschutz die Genehmigungsbehörde. Lediglich für Tankstellen, die nur Dieselkraftstoff für einen begrenzten Personenkreis zur Verfügung stellen (Betriebstankstellen) ist die untere Bauaufsichtsbehörde Genehmigungsbehörde.

**Zu Frage 2:**

Die Tankstelle der Speditionfirma Kliese mit der Hauptniederlassung in Heinersdorf (Heinersdorfer Straße 5) wurde weder angezeigt, noch durch die UWB genehmigt.

**Zu Frage 3:**

Für die Tankstelle liegt keine Baugenehmigung vor.

Auch aus diesem Grund war diese Tankstelle 2010/11, als Bestandteil des Betriebes, Gegenstand eines ordnungsbehördlichen Verfahrens der unteren Bauaufsichtsbehörde gegen die Spedition Kliese GmbH, welches jedoch eingestellt wurde.

**Zu Frage 4:**

Ergebnis des OR-Verfahrens:

Die Spedition Kliese GmbH ist seit 1989 an diesem Standort ansässig. Vordem befand sich dort der Betriebshof des Volkseigenen Gutes (VEG) Großbeeren. Zunächst gab es einen Pachtvertrag mit dem VEG Großbeeren, ab 1990 mit den Stadtgütern Berlin.

Die Tankstelle als Betriebstankstelle des VEG Großbeeren gab es an dieser Stelle schon 1989. Geändert wurde durch die Spedition Kliese GmbH die Zapfanlage, denn diese und der Behälter unterliegen technischen Vorschriften und Überwachungen.

Die Beschreibung des Betriebes der Spedition Kliese GmbH ergab keine wesentlichen Änderungen bzw. keine anderen oder höheren Anforderungen im Vergleich zur vorherigen Nutzung. Es wurde bei der Prüfung der Grundstücksnutzung keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung festgestellt.

Die vorgefundenen betrieblichen Anlagen sind nach der nicht zu widerlegenden Einlassung des Betreibers bereits unter der Geltung des DDR-Rechts errichtet worden. Es war also von Bestandsschutz auszugehen.

Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht konnte das Verfahren somit eingestellt werden. Hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Belange wurde an das Landesamt für Umwelt (derzeit Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) verwiesen.

Wehlan